



Bitterfeld-Wolfen

Investitionsplanung 2016

Genehmigungspflicht 1.Nachtrag 2015

Ergibt sich aus:

1.mit einer Verpflichtungsermächtigung verbundenen Kreditaufnahme

2.aus der Liquiditätskreditermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen(VE)

§ 107 KVG

- Verpflichtungsermächtigungen sind Vorgriffe auf künftige Haushalte, durch die schon jetzt entschieden wird, dass auch künftig Zahlungen erfolgen. Sie sind das Haushaltsinstrument zur Finanzierung
- Genehmigungspflichtig, wenn mit Umsetzung Kreditaufnahme verbunden ist
- **VE gelten bis zum Beschluss der neuen Haushaltssatzung !**
(§ 107 (3) KVG)

Verpflichtungsermächtigungen(VE) und Kreditaufnahme

Somit kommt der Antrag auf Genehmigung einer VE dem **Antrag auf Genehmigung eines Kredites** gleich.

Für konsolidierungspflichtige Kommunen gilt u.a. für eine Kreditaufnahme (§ 108 (1) KVG i.V. m. Konsolidierungserlass), dass somit im Investitionshaushalt nur **sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahmen** enthalten sein dürfen.

Grundsatzfrage 1. Nachtrag

Nachweis der zeitlichen Unaufschiebbarkeit
der Anschaffung des Hubrettungswagens

Anmerkung:

- Sachliche Notwendigkeit anerkannt (Gutachten)
- zeitliche Unaufschiebbarkeit nicht anerkannt (Gutachten)

Teilnahme an der zentralen Vergabe des Landes

- Fahrzeugkosten bei Teilnahme 620 T€
- Fahrzeugkosten ohne Teilnahme ca. 680 T€

Endtermin für Teilnahmeentscheidung:

15.11.2015

Lösung 1: Verzicht auf die Kreditaufnahme

Zugunsten des Hubrettungsfahrzeuges müssten weitere Umstrukturierungen des Haushaltes 2016 vorgenommen werden.

Folge:

- VE wäre nicht genehmigungspflichtig,
- keine erhöhten Kosten durch Teilnahme an der zentralen Vergabe des Landes; Termin: 15.11.15
- Anschaffung des Hubrettungsfahrzeuges 2016/17 möglich

Nach wie vor steht die Genehmigung der Liquiditätskreditermächtigung zur Disposition:
von 80 Mio.€ auf 75 Mio. €

Lösung 2: Zweitgutachten zum Hubrettungsfahrzeug

Hubrettungsfahrzeug derzeit nicht verfügbar

Würde die zeitliche Unaufschiebbarkeit
des Hubrettungsfahrzeuges ev. begründen,

aber

dann stände die zeitliche Unaufschiebbarkeit
aller anderen Maßnahmen (HE und 2015) unter Kritik
mit dem Ziel, eine Kreditaufnahme zu vermeiden.

Lösung 3: Nutzung der Rechtsmittel

- Finden ihr Ende mit Erlass der neuen Haushalssatzung 2016 (Geltungsbereich VE),
- keine Teilnahme an der zentralen Vergabe,
- höhere Anschaffungskosten.
- Anschaffungsjahr offen

Lösung 4: Aufhebung 1.Nachtrag/Nichtbeitritt

- Aufgabe für die Planung 2016
- Kassenkreditermächtigung 80 Mio. € bleibt erhalten
- 2.Reparatur –Schlauchrevision-ist bis 31.12.15 fällig (ca. 12 T€)